



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise bilden das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Sinne der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 17. April 2020. Das Konzept ersetzt nicht bereits bestehende spezielle gesetzlich vorgeschriebene Hygieneanforderungen, wie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (100 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien; 500 - Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen) oder die Technischen Regel für Gefahrstoffe (401 - Gefährdung durch Hautkontakt (Feuchtarbeiten); 406 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege).

Belehrungen über Allgemeinverfügungen der Stadt Jena und Verordnungen des Freistaates Thüringen

Die Universitätsangehörigen sind verpflichtet, die in der **Anlage** aufgeführte Allgemeinverfügung der Stadt Jena und Verordnung des Freistaates Thüringen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Reinigungs- und Desinfektionsregime

Während des Notbetriebs bleiben die Liegenschaften der Universität (Ausnahme Universitäts-hauptgebäude) für die Öffentlichkeit geschlossen. Stark frequentierte Flächen, Räume (wie Toiletten und Flure) werden in kürzeren Intervallen gereinigt.

Versorgung bzw. Bereitstellung von Produkten für die Händehygiene und/oder Mund-Nasen-Bedeckung

Den Universitätsangehörigen werden bei Bedarf Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit der Händehygiene ist in allen Gebäuden der Universität gegeben. Händedesinfektion ist überall dort möglich, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Hygieneregeln

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder andere Infektionserkrankungen werden alle Universitätsangehörigen ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (**Anlage**) hingewiesen. Besonders wichtig sind regelmäßiges richtiges Händewaschen, Hygiene beim Husten und Niesen sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu anderen Personen.

Homeoffice

Die Universität bereitet sich sukzessive darauf vor, den seit 20. März 2020 geltenden Notbetrieb zurückzufahren, um den Lehrbetrieb ab 4. Mai 2020 und im Weiteren den Normalbetrieb vorzubereiten. Im notwendigen Umfang werden dazu weitere erforderliche Beschäftigte in wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereichen in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten aus dem Homeoffice für Präsenzaufgaben an die Universität zurückkehren. Die Einhaltung der Hygienebedingungen ist dabei sicherzustellen. Beim Abruf aus dem Homeoffice ist auf die Belange der Beschäftigten mit Betreuungsaufgaben Rücksicht zu nehmen, um die verantwortungsvolle Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu ermöglichen. Das Mitbringen von Kindern zum Arbeitsplatz bleibt



untersagt. Die Erreichbarkeit der Einrichtungen im Homeoffice ist von den Vorgesetzten sicherzustellen. Von den Möglichkeiten der gegenseitigen Vertretung, der Einrichtung von Rufumleitungen, der Zusammenlegungen von Arbeitsplätzen (z. B. Sekretariate) und dem regelmäßigen Abfragen der E-Mails ist dabei Gebrauch zu machen.

Dienstreisen

Dienstreisen sind weiterhin restriktiv (hohe Anforderungen an die Notwendigkeit), aber in Eigenverantwortung der Reisenden und Vorgesetzten zu handhaben. Alternativen wie Videokonferenzen etc. sind vorzuziehen. Stornierbare Buchungen von Reisemitteln sind grundsätzlich vorzuziehen, nach Möglichkeit sollten auch Teilnehmerbeiträge für Kongresse etc. stornierbar sein. Falls dies nicht möglich ist, sind kurzfristige Buchungen zu bevorzugen.

Bei Inlandsdienstreisen nimmt die Reisekostenstelle unter diesen Maßgaben ab sofort keine Ablehnung von Reisen mehr vor.

Bei Auslandsdienstreisen ab Reisezeitpunkt 18. Juli 2020 (nach Ende der Vorlesungszeit) nimmt die Reisekostenstelle unter diesen Maßgaben keine Ablehnung von Reisen mehr vor. Hier sollten die Reisenden besonders hohe Maßstäbe an die Notwendigkeit anlegen, da nach aktuellem Stand nach Rückkehr nach Thüringen/Jena eine zweiwöchige Quarantäne einzuhalten ist.

Hygienemaßnahmen

Maßnahmen bei Symptomen

Mitglieder und Angehörige der Universität Jena mit COVID-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippesymptomen, akutem Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn dürfen die Liegenschaften der Universität nicht betreten. Betroffene melden sich bei der für ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsbehörde (für Jena: Fieberhotline der Stadt Jena unter 03641/49-3129 oder unter corona@jena.de). Studierende zeigen dies zusätzlich im Dezernat 1 – Studierende unter dez1-corona@uni-jena.de und Beschäftigte im Dezernat 5 – Personal unter https://www.uni-jena.de/kontaktformular_corona_sachverhaltdez5-corona@uni-jena.de bzw. bei allgemeinen Fragestellungen unter https://www.uni-jena.de/kontaktformular_corona_information an.

Händewaschen

Die Universität folgt den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Händehygiene. Regelmäßiges gründliches Händewaschen – mindestens 20 Sekunden lang mit reichlich Seife – vor Dienstbeginn, -ende, nach jedem Toilettengang und bei Verunreinigung sowie vor und nach der Benutzung von Handschuhen ist unerlässlich.

Die Seifenspender in den Universitätsgebäuden werden regelmäßig neu bestückt. Sollten die Spender dennoch einmal leer sein, können Beschäftigte sich an den jeweiligen Hausmeister wenden.

<https://www.uni-jena.de/unijenamedia/universität/abteilung+hochschulkommunikation/presse/corona/hausmeister+02-2020.pdf>



Wann sind die Hände mindestens zu waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleginnen und Kollegen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Wie wasche ich richtig?

- Die Hände unter fließendes Wasser halten. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden einseifen (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Wenn möglich, Flüssigseifen in ausreichender Menge nutzen.
- Hände unter fließendem Wasser abspülen. Zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder den Ellenbogen benutzen.
- Hände sorgfältig und idealerweise mit Einmalhandtüchern abtrocknen – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

Physical Distancing

- Die WHO empfiehlt einen Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen
- Vermeidung jeglichen Körperkontakts; Verzicht auf Händeschütteln sowie Umarmungen bei Begrüßungen oder Verabschiedungen
- Kein direktes Ansprechen des Gegenübers, sondern „aneinander vorbeireden“
- Wenn dies nicht möglich sein sollte, sollen nach jedem Körperkontakt die Hände gewaschen werden, insbesondere sollte vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren!
- Meetings möglichst telefonisch oder über Videokonferenzen durchführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Treffen nur in gut belüfteten Räumen möglich. Treffen möglichst kurzhalten (der Faktor Zeit hat bei der Vermeidung einer Ansteckung hohe Relevanz) und auf den nötigen Sicherheitsabstand achten. Treffen sollten nur in kleinen Gruppen stattfinden (maximal 5 Personen). Dabei ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Falls möglich, in getrennten Büros arbeiten oder Arbeitsplätze nutzen, die sich möglichst weit voneinander entfernt befinden (mind. 2 m).

Handschuhe (Einweghandschuhe)

Handschuhe werden beim Umgang mit Geld, Akten oder beim Naseputzen verunreinigt (kontaminiert) und sind bei Kontamination zu wechseln. Vor und nach der Benutzung von Handschuhen sind die Hände gründlich zu waschen. Vor dem Anziehen der Handschuhe, müssen die Hände unbedingt trocken sein und die Handschuhe sind auch nur einmal zu verwenden.

Bei Verwendung von medizinischen Einmalhandschuhen sollte dies nur für kurze Dauer sein und wenn unbedingt notwendig. Die Tragzeit sollte zusammengerechnet nicht mehr als 2 Stunden am Tag betragen. Geht die Tragzeit darüber hinaus, können Schäden an der Haut auftreten. Eine geschädigte Haut lässt sich schlechter reinigen und bietet Keimen einen guten Nährboden.



Mund-Nasen-Bedeckung

Mund-Nasen-Bedeckung ist für nicht-medizinisches Personal zu tragen:

- bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m
- wenn der Raum der Arbeitsstätte von mehr als einer Person genutzt wird und weniger als 20 qm pro Person zur Verfügung stehen oder dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nicht angewendet werden kann
- generell im öffentlichen Raum, wo eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist.

Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein (Nase und Mund vollständig bedecken) und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Entweichen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

Die Außenseite der gebrauchten Mund-Nasen-Bedeckung ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.

Nach Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.

Jeder ist für die hygienische Aufbereitung seiner (auch selbst hergestellten) Mund-Nasen-Bedeckung selbst verantwortlich. Diese sollte nach Nutzung idealerweise bei 95°C, mindestens aber bei 60°C gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Das anschließende heiße Bügeln ist für die Wiederaufbereitung von entscheidender Bedeutung. Dabei sind eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl zu beachten, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.

Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Unterstützendes Schulungsmaterial (Videos): <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>

Lüften

Die Räume der Arbeitsstätte sind regelmäßig zu lüften (mind. alle zwei Stunden ca. 5-10 Min - Stoßlüften).



Hygiene am Arbeitsplatz

- Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Mikroskop, Tastaturen, Maus, etc.): Reinigung der Hände vorab und danach. Vor und nach Benutzung sind die Objekte/Geräte wenn möglich mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.
- In Laboren: Mindestens 2 m Abstand halten – weiterhin auf die Arbeitssicherheit achten und die vorgegebene Mindestanzahl an Mitarbeitern in Laboren mit Gefahrstoffen einhalten.
- Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden.
- Mahlzeiten/Pausen möglichst allein (z. B. im Büro)
- Auf Sauberkeit an gemeinsam genutzten Orten, z. B. in Teeküchen achten. Zum Putzen und Abwaschen sind idealerweise Einwegputzlappen zu nutzen. Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion von Orten, die von vielen Personen genutzt werden, wie Türgriffe, Tasten in Fahrstühlen u. ä., und Betätigung dieser nach Möglichkeit mit dem Unterarm oder Ellenbogen.
- Wenn möglich, für den Arbeitsweg keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, sondern auf Fahrrad und eigenes Auto umsteigen oder zu Fuß gehen.

Hygiene beim Husten und Niesen

Wie schützt man Mitmenschen vor einer Ansteckung?

- Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen entfernen und wegrehen.
- Nutzung von Einwegtaschentüchern. Dies nur einmal nutzen und anschließend entsorgen und Händewaschen.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, Husten oder Niesen in die Armbeuge, nicht in die Hand!

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf Thüringer Recht

- I. **Es wird auf die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 07.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. **Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 zu weitergehenden Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2020 tritt:

I. Weitergehende Anordnungen zu Eindämmungsmaßnahmen

1. Einhaltung von Hygienevorschriften

- a) **Jedermann hat im Stadtgebiet Jena bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs etc.)

Diese Verpflichtung gilt für folgende Bereiche:

- **die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einhalten lässt,**

- die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- das Betreten von geöffneten Verkaufsstellen,
- das Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- das Betreten der Diensträume von Handwerkern und Dienstleistern,
- das Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- das Betreten von Verkaufsständen von Wochenmärkten.

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung in folgenden Bereichen:

- der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch die Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:
 - sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
 - wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen oder ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept besteht.
- generell im öffentlichen Raum, wo eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist.

Ausgenommen von den beiden vorgenannten Verpflichtungen ist in geschlossenen Räumen der private Wohnbereich und unter freiem Himmel das Bewegen im öffentlichen Raum von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Von der Verpflichtung nach I. Ziffer 1. Buchstabe a) sind Kinder bis zum Schuleintritt ausgenommen.

- b) Für geöffnete Einzelhandelsgeschäfte sowie für zulässige Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, pro 20 qm Verkaufsfläche nur einer Person Zutritt zu gewähren. Dies ist insbesondere durch geeignete Zugangskontrollen abzusichern.

2. Einzelhandelsgeschäfte, Handwerks- und Beherbungsbetriebe, Einrichtungen des Gesundheitswesens

- a) Zugelassene Ausnahmen von zu schließenden Geschäften des Einzelhandels sind:
 - Stoffläden und Änderungsschneidereien
- b) Handwerksleistungen sind grundsätzlich zulässig. Nicht erlaubt sind haushaltsnahe Handwerksleistungen in Gebäuden mit Menschen, soweit es sich nicht um zwingende Notreparaturen handelt.
- c) In ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens gilt Folgendes:
 - Für therapeutische Maßnahmen am Menschen ist zusätzlich zu den erforderlichen Basishygienemaßnahmen, wie sie das Robert Koch-Institut empfiehlt, der indikationsgerechte und risikoadaptierte Einsatz der folgenden Schutzkleidung (Mund-Nase-Schutz, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille) sicherzustellen.
Das Gesundheitsamt stellt den betreffenden Einrichtungen detaillierte Informationen zu den bereichs- und behandlungsspezifisch erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

3. Gastronomiebetriebe

- a) **Betriebskantinen und -cafeterien sowie ähnliche Einrichtungen sind grundsätzlich zu schließen. Für Bedienstete kann Essen zum Abholen zur Verfügung gestellt werden.**
- b) **Gastronomische Bereiche in Beherbergungsbetrieben, bis auf den weiter zulässigen Außerhausverkauf, sind zu schließen. Für Gäste kann ein Frühstück zum Abholen oder Lieferung auf das Zimmer zur Verfügung gestellt werden.**

4. Regelungen für Risikopersonen

- a) **Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, ist für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit in Jena zu betreten.**
- b) **Personen im Sinne von I. Ziffer 4. Buchstabe a) ist es im Stadtgebiet Jena darüber hinaus untersagt:**
 - **geöffnete Einzelhandelsgeschäfte zu betreten,**
 - **Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,**
 - **Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,**
 - **den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,**
 - **überdachte Verkehrsflächen von Einkaufszentren zu betreten,**
 - **Verkaufsstände von Wochenmärkten zu betreten.**
- c) **Für Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und sich in einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, gelten die Betretungsverbote unter I. Ziffer 4. Buchstabe b) für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr.**
- d) **Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen (auch wenn sie sich nicht im Ausland aufgehalten haben oder keinen bekannten persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde) ist es während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) untersagt:**
 - **den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit betreten,**
 - **geöffnete Einzelhandelsgeschäfte zu betreten,**
 - **Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,**
 - **Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,**
 - **den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,**

- überdachte Verkehrsflächen von Einkaufszentren zu betreten,
- Verkaufsstände von Wochenmärkten zu betreten.

II. Ergänzende Anordnungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

1. Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

- a) Reiserückkehrer aus dem Ausland bzw. deren Personensorgeberechtigte sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an rueckkehrer@jena.de im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte, Personalien, Adresse) mitzuteilen.
- b) Personen nach II. Ziffer 1. Buchstabe a) mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

Krankheitssymptome im vorgenannten Sinne sind Symptome wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen.

Sollte zudem während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die genannten Personen verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

2. Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- a) Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne gelten insbesondere für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung folgender Bereiche zwingend notwendig ist:
 - Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - Funktionsfähigkeit des Rechtswesens.
- b) Zu den begründeten Ausnahmefällen, für die auf Antrag eine Befreiung von der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt erteilt werden kann, können insbesondere berufliche Tätigkeiten in folgenden Bereichen zählen:
 - Pflege (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege),
 - Produktherstellung oder Dienstleistungen im medizinischen und pflegerischen Bereich,
 - Katastrophenschutz,

- betriebsnotwendiges Personal der Wasser- und Energieversorgung, der Entsorgungswirtschaft oder Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
- c) Erforderlich bei Ausnahmen von Personen in bestimmten beruflichen Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustands dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden oder Patienten sichergestellt ist. Dies bedeutet insbesondere:
- unverzügliche Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
 - Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen,
 - kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen, sofern dies nicht unvermeidbar ist,
 - Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
 - strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
 - Veranlassung eines SARS-CoV-2-Tests bei Krankheitsymptomen im Sinne von II. Ziffer 1. Buchstabe b) und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.

Eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist der Fall, wenn ein Erreichen der Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder unzumutbar ist.

- d) Für Personen, die mit dem Lieferverkehr von Waren nach Jena zuständig sind, gilt ergänzend Folgendes:
- die Person trägt bei der Entladung im Stadtgebiet und Beladung im Ausland einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe,
 - es wird Kontakt zu Personen im Ausland vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
 - die Person desinfiziert sich vor dem Be- und Entladevorgang die Hände.

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

1. Die Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 26. April 2020.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Zur Begründung sei vorab wie folgt ausgeführt: Die bisherige Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 in der Gestalt der 1. Änderung vom 01.04.2020 ist bis zum 19.04.2020 gültig. Gleiches gilt für die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Zwischenzeitlich ist zudem die Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 (im Folgenden: ThürQuarantänemaßnVO) in Kraft getreten, ebenfalls gültig bis 19.04.2020.

Nach derzeitigem Kenntnisstand (Kabinettsbeschluss vom 15.04.2020) soll die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO bis zum 04.05.2020 verlängert werden. Die bisherigen Regelungen sollen bis auf weiteres zunächst in der Woche ab dem 20.04.2020 bestehen bleiben. Ab dem 27.04.2020 sollen erste Lockerungen (Öffnung von Geschäfts- und Dienstleistungsbetrieben) erfolgen. Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung des Landes ist wohl für den 18./19.04. geplant. Eine neue, auf die Thüringer Rechtsverordnung abgestimmte Allgemeinverfügung der Stadt Jena ist daher nicht fristgerecht möglich, da die Verordnung nicht bis zum 17.04.2020 vorliegt.

Zur Vermeidung eines rechtsfreien Raumes werden mit dieser Allgemeinverfügung daher zunächst die bisherigen Regelungen verlängert. Hinzu kommen bereits jetzt absehbare ergänzende Maßnahmen (20-Quadratmeter-Regelung für Verkaufsflächen und ähnliche) sowie vereinzelte geringfügige Anpassungen. Hierdurch wird die Durchgängigkeit der Schutzmaßnahmen (vor allem die Reichweite hygienischer Vorkehrungen, insbesondere die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung) auf dem bestehenden Niveau gewährleistet. Die Verlängerung erfolgt zunächst lediglich bis zum 26.04.2020. Nach Vorliegen der Thüringer Verordnung wird die Stadt Jena in einer aktualisierten Allgemeinverfügung die Jenaer Maßnahmen mit denen des Landes harmonisieren.

Ebenso soll nach derzeitiger Kenntnis die ThürQuarantänemaßnVO bis zum 04.05.2020 verlängert werden. Die Stadt Jena hat ihre eigenen entsprechenden Regelungen auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsverordnung angepasst, um Widersprüche zu vermeiden, aber die wesentlichen Kernmaßnahmen weiter abzudecken.

Die weitere Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die weitere Begründung kann ferner unter [jena.de/corona](https://www.jena.de/corona) eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an [jenawirtschaft.de/coronahilfe](https://www.jenawirtschaft.de/coronahilfe) wenden.

Jena, den 17. April 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)





Hygieneregeln der Friedrich-Schiller-Universität Jena Arbeiten im Notbetrieb

Ansteckung vermeiden

Was muss ich beachten, um mich und meine Mitmenschen vor einer Infektion zu schützen?

- Halten Sie immer mindestens 2 m Abstand zu anderen Personen.
- Kein direktes Ansprechen des Gegenübers, sondern „aneinander vorbeireden“ – Spucke kann sehr weit fliegen.
- Vermeiden Sie jeglichen Körperkontakt, z. B. Händeschütteln zur Begrüßung oder beim Übergeben von Dokumenten.
- Wenn dies nicht möglich sein sollte, waschen Sie sich nach jedem Körperkontakt die Hände. Insbesondere sollte vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren!
- Führen Sie Meetings möglichst telefonisch oder über Videokonferenzen durch. Sollte dies nicht möglich sein, treffen Sie sich in gut belüfteten Räumen, halten Sie die Treffen möglichst kurz und achten Sie auch hier auf den nötigen Sicherheitsabstand. Lassen Sie immer einen Platz frei. Treffen sollten nur in kleinen Gruppen stattfinden (maximal 5 Personen).
- Falls möglich, arbeiten Sie in getrennten Büros oder nutzen Sie Arbeitsplätze, die sich möglichst weit voneinander entfernt befinden (mind. 2 m).
- Lüften Sie mehrmals täglich für einige Minuten durch Stoßlüftung.
- Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Mikroskop, Tastaturen, Maus, etc.): Reinigen Sie vorab und anschließend gründlich Ihre Hände. Und vor und nach Benutzung wischen Sie die Objekte / Geräte wenn möglich mit einem Desinfektionstuch ab.
- In Laboren: Halten Sie auch hier mindestens 2 m Abstand – und achten Sie aber weiterhin auf die Arbeitssicherheit und die vorgegebene Mindestanzahl an Mitarbeitern in Laboren mit Gefahrstoffen.
- Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollten nicht mit anderen geteilt werden.
- Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst allein (z. B. im Büro) ein.
- Achten Sie auf Sauberkeit an gemeinsam genutzten Orten, z. B. in Teeküchen. Nutzen Sie zum Putzen und Abwaschen idealerweise Einwegputzlappen. Reinigen/Desinfizieren Sie regelmäßig Orte, die von vielen Personen genutzt werden, wie Türgriffe, Tasten in Fahrstühlen u. ä., und betätigen Sie diese nach Möglichkeit mit dem Unterarm oder Ellenbogen.
- Wenn möglich, nutzen Sie für den Arbeitsweg keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern bevorzugen Sie das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren mit dem eigenen Auto.



Händewaschen

Wann sollte ich mindestens meine Hände waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleginnen und Kollegen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Wie wasche ich richtig?

- Halten Sie die Hände unter fließendes Wasser. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Seifen Sie dann die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden ein (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Wenn möglich, nutzen Sie Flüssigseifen in ausreichender Menge.
- Spülen Sie die Hände unter fließendem Wasser ab. Verwenden Sie zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.
- Trocknen Sie die Hände sorgfältig und idealerweise mit Einmalhandtüchern ab – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

Hygiene beim Husten & Niesen

Wie kann ich meine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?

- Entfernen Sie sich beim Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Nutzen Sie ein Einwegtaschentuch! Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend idealerweise in einem Mülleimer mit Deckel. Waschen Sie danach Ihre Hände (s.o.)!
- Ist kein Taschentuch griffbereit, husten oder niesen Sie in die Armbeuge, nicht in die Hand!
- Wenn Sie an trockenem Husten leiden, ggf. sogar in Kombination mit Fieber, bleiben Sie / gehen Sie nach Hause und holen Sie schnellstmöglich telefonisch ärztlichen Rat ein!

Vielen Dank für die Beachtung dieser Regeln. Bleiben Sie gesund!

For English version see: www.uni-jena.de/FAQ_Coronavirus/En